

- c) Der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
- d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

§ 3

Der Erfüllung dieser Aufgaben dient sowohl das Strafverfahren als auch das Zivilverfahren.

§ 4

Verkündung der Urteile

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik verkünden ihre Urteile im Namen des Volkes.

§ 5

Unabhängigkeit der Richter

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.
- (2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet nur statt, soweit das Gesetz es zuläßt.